



Rückerstattung der Fahrkosten durch die Krankenkasse Informationen für Fahrgäste vom Rotkreuz-Fahrdienst

Fahrgäste mit einer obligatorischen Grundversicherung haben gemäß Art. 25 Abs. 2g KVG und Art. 26 KLV grundsätzlich Anspruch auf eine Rückerstattung der Fahrkosten von ärztlich verordneten Transporten durch die Krankenkasse, sofern der Transport nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erfolgen kann.

Allerdings beläuft sich der Beitrag der Grundversicherung gemäß Art. 26 Abs. 1 KLV von der Krankenkasse lediglich auf **50% der Kosten, bzw. auf maximal CHF 500.- pro Kalenderjahr**. Eine höhere oder umfassendere Rückerstattung der entsprechenden Transportkosten durch die Krankenkasse ist abhängig von den vom Versicherten abgeschlossenen Zusatzversicherungen.

Ein Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 02.09.1998 hat diese Zahlungspflicht der Krankenkassen für die ärztlich verordneten Transportkosten gemäß KVG im Grundsatz bestätigt.

Ein Bundesgerichtsentscheid vom 14.01.2020 hat aufgrund der Klage eines Fahrgastes des Roten Kreuzes gegenüber der Versicherung, welche die Übernahme der Transportkosten verweigerte, die grundsätzliche Zahlungspflicht der Krankenversicherer bestätigt.

Voraussetzung ist die medizinische Notwendigkeit des Transportes, welche vom ärztlichen Personal bestätigt sein muss.

Vorgehen:

- Sie fordern bei Ihrem Arzt / Ihrer Ärztin ein Arzteugnis ein.
- Sie reichen dieses zusammen mit den Fahrdienstrechnungen bei Ihrem Krankenversicherer ein.
- Bei einem negativen Bescheid Ihres Krankenversicherers machen Sie diesen auf die grundsätzliche Leistungspflicht gemäß KVG (siehe oben) aufmerksam.
- Sollte die Sachlage nicht geklärt werden können, wenden Sie sich an die zuständige Ombudsstelle.
- Der Rotkreuz-Fahrdienst vom SRK Kanton St. Gallen steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

